

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat RB1
Berufsrecht der Rechtsanwälte,
Patentanwälte und Notare
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail: RB1@bmj.bund.de

Kürzel
NP/CM – R 07 /23

Telefon
+49 30 27876-320

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
04.12.2023

Erhebung Ihres Hauses zu den bestehenden Regelungen zum Fremdbesitzverbot im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zur Erhebung Ihres Hauses zum bestehenden Fremdbesitzverbot im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte Stellung zu nehmen. Ausweislich Ihrer Ausführungen soll die Erhebung dazu beitragen, die Vor- und Nachteile einer möglichen Lockerung der bestehenden Regelungen abzuwägen. Angesichts der Tatsache, dass die berufsrechtlichen Regelungen zum Fremdbesitz in § 55a Abs. 3 StBerG gleichlautend zu den Regelungen etwa der Rechtsanwälte nach § 59i Abs. 3 BRAO ausgestaltet sind, sehen wir die beruflichen Interessen der Steuerberaterinnen und Steuerberater in gleicher Weise von dieser Fragestellung betroffen.

Bekanntermaßen wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Wege eines Vorlageverfahrens über die anwaltsrechtlichen Regelungen zum Verbot des Fremdbesitzes entscheiden (vgl. AGH München, Beschluss vom 20. April 2023 - BayAGH III - 4 – 2021). Es ist davon auszugehen, dass der EuGH in dem zu erwartenden Urteil grundsätzliche Feststellungen zu den bestehenden Regelungen treffen wird, welche insoweit auch entsprechende Auswirkungen auf das Berufsrecht der Steuerberater entfalten werden.

Mit Blick darauf sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, zunächst die Ergebnisse des Verfahrens vor dem EuGH abzuwarten und das weitere Vorgehen sodann danach auszurichten, ob und ggf. in welchem Umfang in der Praxis tatsächliche Anpassungen der Regelungen zum Fremdbesitzverbot angezeigt wären.

Dies vorausgeschickt spricht sich der DStV dafür aus, die bestehende Gesetzeslage zu erhalten und von möglichen Lockerungen des Fremdbesitzverbotes abzusehen. Unseres Erachtens erfüllt die Beschränkung der Möglichkeiten der Kapitalbeteiligungen eine wichtige Funktion zum Schutz der Verbraucher, bei der Qualitätssicherung und bei der Sicherstellung einer funktionierenden Hilfeleistung in Steuersachen. Dies muss umso mehr gelten, da Steuerberater im Gleichlauf zu den anwaltlichen Regelungen ebenfalls qua Gesetz als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege agieren (vgl. § 32 Abs. 2 StBerG).

Insbesondere die nachfolgend dargestellten Gründe sprechen aus Sicht des DStV für den Erhalt des bestehenden Fremdbesitzverbotes:

- **Das Fremdbesitzverbot schützt die Unabhängigkeit der Berufsausübung.**

Der Ausschluss berufsfremder Kapitalgeber schützt die Unabhängigkeit der Berufsausübung. Die berufliche Unabhängigkeit bildet einen wesentlichen Baustein des Selbstverständnisses des steuerberatenden Berufs und entspricht auch den Erwartungen der Mandanten an eine objektive und vertrauensbasierte Beratung.

Bei berufsfremden Anteilseignern besteht hingegen stets die Gefahr, dass vornehmlich bestimmte Renditeerwartungen im Vordergrund stehen. Investoren etwa aus der Banken- oder Versicherungsbranche werden dazu beispielsweise ein verstärktes Interesse daran haben, anstelle einer objektiven und unabhängigen Beratung ihre eigenen Produkte gewinnbringend zu vermarkten. So wird eine unabhängige Beratung etwa im Bereich der Vermögens- und Finanzplanung, die sich allein an den Mandanteninteressen orientieren sollte, gefährdet oder sogar unmöglich gemacht.

Mit Blick auf die Gewinnerwartungen der berufsfremden Anteilseigner würden die handelnden Berufsträger zudem einem entsprechenden Rechtfertigungsdruck gegenüber den Kapitalgebern ausgesetzt, der ihre Entscheidungsfreiheit einschränkt. Dies ist bereits unter Verbraucherschutzgesichtspunkten abzulehnen.

- **Das Fremdbesitzverbot sichert die Beratungsqualität und dient dem Verbraucherschutz.**

Das bestehende Fremdbesitzverbot dient außerdem der Sicherung der Beratungsqualität, indem es den rein renditeorientierten Einfluss berufsfremder Kapitalgeber verhindert. Es schützt damit vorrangig die berechtigten Interessen der Mandanten nach qualifizierter und unabhängiger Beratung und trägt dazu bei, dass berufsfremde Investoren eine sachfremde Einflussnahme etwa auf Fragen der strategischen Ausrichtung der Berufsausübung und geschäftlichen Tätigkeit verwehrt bleibt.

Unseres Erachtens wäre eine solche sachfremde Einflussnahme selbst dann nicht auszuschließen, wenn lediglich eine Minderheitsbeteiligung berufsfremder Kapitalgeber ermöglichen würde. Auch eine solche Regelung wäre im Vergleich zum bestehenden Fremdbesitzverbot nicht gleich wirksam, wenn es um die Sicherung der Qualität und Unabhängigkeit bei der Berufsausübung geht.

Wir verweisen hier auf die überzeugenden Ausführungen der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Danach bestehe bei reinen Kapitalbeteiligungen die erhebliche Gefahr einer Abhängigkeit von den Kapitalgebern. Diese Gefährdung der beruflichen Unabhängigkeit könne auch durch die wirtschaftliche Stellung rein kapitalistisch beteiligter Gesellschafterinnen und Gesellschafter entstehen. Die Besorgnis einer Gefährdung der beruflichen Unabhängigkeit entfalle nicht bei Minderheitsbeteiligungen, da auch eine kapitalmäßige Minderheitsbeteiligung in einer Gesellschaft einen erheblichen Einfluss vermitteln könne (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 175).

- **Das Fremdbesitzverbot sichert die Verschwiegenheit und fördert das Vertrauen in die Steuerberatung.**

Durch das bestehende Fremdbesitzverbot wird sichergestellt, dass vertrauliche Daten stets nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind und vollständig der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Mandanten müssen darauf vertrauen dürfen, dass ihre Angelegenheiten einem uneingeschränkten Geheimnisschutz unterfallen. Dies ließe sich bei einer Einbeziehung berufsfremder Kapitalgeber unseres Erachtens nicht in bewährter Weise sicherstellen.

Zu beachten ist dabei etwa die Besonderheit, dass Steuerberater im Gegensatz zum anwaltlichen Bereich überwiegend im Rahmen von Dauermandaten tätig werden. Sie erhalten dabei einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse ihrer Mandanten. Berufsfremde Investoren etwa aus dem Banken- oder Versicherungsbereich könnten diese Kenntnisse hingegen zweckgerichtet nutzen, indem sie darauf hinwirken, dass ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen vermittelt werden, sobald sie Kenntnis von einem entsprechenden Bedarf des Mandanten erhalten.

Im Gegensatz zu Steuerberatern unterliegen die berufsfremden Eigner allerdings keiner gesetzlich normierten Verschwiegenheitspflicht. Es besteht mithin die Gefahr, dass eine nachgelagerte wirtschaftliche Nutzung der Kenntnisse über die persönlichen Verhältnisse der Mandanten unter rein gewinnorientierten Gesichtspunkten stattfindet. Das bestehende Fremdbesitzverbot entfaltet somit auch eine präventive Schutzwirkung im Interesse der Mandanten.

Die Gefahr einer Aushöhlung des Berufsgeheimnisschutzes wäre darüber hinaus auch mit Blick auf das geltende Gesellschaftsrecht nicht auszuschließen. Bereits gesetzlich sind regelmäßig bestimmte Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Kapitaleigner vorgesehen. So ist beispielsweise der GmbH-Geschäftsführer nach § 51a GmbHG gegenüber den Gesellschaftern auskunftspflichtig. Die Geschäftsführer haben danach jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Von

diesen Vorschriften kann durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung nicht wirksam abgewichen werden.

Hinzu kommt, dass allein Berufsträger der Möglichkeit der Sanktionierung berufswidrigen Verhaltens und der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Eine entsprechende Kontrolle berufsfremder Personen existiert hingegen nicht in der gleichen Weise.

- **Eine Finanzierung durch berufsfremde Kapitalgeber erleichtert nicht den Markteintritt.**

Erfahrungsgemäß sind die Gründungsaufwendungen für eine Kanzlei im Bereich der Steuerberatung im Vergleich zu anderen Branchen verhältnismäßig niedrig. Ihr Betrieb beruht vor allem auf der aktiven Mitarbeit, der Qualifikation und dem Know-how der Berufsträger. Der Kapitalbedarf ist damit deutlich geringer als etwa im produzierenden Gewerbe, bei dem beispielsweise die kostenintensive Beschaffung spezieller Maschinen erforderlich ist. Steuerkanzleien können sich das ggf. notwendige Startkapital leicht im Wege der Kreditaufnahme beschaffen.

Hinzu kommt, dass die Konditionen hier erfahrungsgemäß vergleichsweise günstig sind. Die Ursache liegt neben dem insgesamt eher geringeren Kapitalbedarf auch in der Tatsache, dass Gründungen im freiberuflichen Bereich regelmäßig eine überdurchschnittlich hohe Überlebenswahrscheinlichkeit aufweisen und das mögliche Kreditausfallrisiko entsprechend reduziert ist. Dies belegt auch eine Studie des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) vom Januar 2023. Danach sind deutlich mehr als die Hälfte der freiberuflichen Gründerinnen und Gründer mit mindestens einer/einem abhängig Beschäftigten nach fünf Jahren noch am Markt erfolgreich aktiv. Das ist ein deutlicher Vorsprung von rund elf Prozentpunkten etwa auf die Gründungen in der Gesamtwirtschaft.

- **Eine Finanzierung durch berufsfremde Kapitalgeber birgt die Gefahr der Marktkonzentration.**

Im Bereich der Steuerberatung bilden wie bereits beschrieben insbesondere die aktive Mitarbeit sowie die Qualifikation und das Know-how der Berufsträger die entscheidenden Markt- und Erfolgsfaktoren. Insoweit ist es aus Sicht des DStV ein Trugschluss, dass eingesetztes Fremdkapital hier stets zu einem größeren Wirtschaftswachstum führen würde. Unseres Erachtens wäre das Gegenteil der Fall. Würde man eine Finanzierung mit berufsfremdem Kapital ermöglichen, würde dies die Gefahr einer wirtschaftlich schädlichen Marktkonzentration bedeuten.

Unter geänderten Regeln könnten in verstärktem Maß große, marktbeherrschende Gesellschaftsstrukturen gebildet werden, die allein unter Renditegesichtspunkten kleinere Einheiten erwerben und das Ziel verfolgen, diese so aus dem Markt drängen. Im Ergebnis würde dies die bundesweite Versorgung mit Steuerberatungsleistungen verschlechtern, da Finanzinvestoren ihre Entscheidungen ausschließlich unter der Prämisse der Gewinnoptimierung treffen. Dies birgt die Gefahr, dass versucht wird, über viele Beteiligungen Skalenerträge zu generieren.

Infolge der hieraus entstehende Marktkonzentration besteht die Gefahr einer Verschlechterung mit Blick auf die Position der Mandanten und die Unabhängigkeit der Steuerberatung. Die bestehenden Regelungen zur Kapitalbindung sichern hingegen in einer praxisgerechten Weise die bewährten mittelständischen Strukturen im Bereich der Steuerberatung und gewährleisten damit zugleich eine flächendeckende Versorgung der Mandanten.

Für ergänzende Erörterungen zu den vorstehenden Ausführungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieser Stellungnahme auch dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.